



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision 23. NOV. 1988

Decisione

2063

Notenwechsel mit Frankreich betreffend Aufhebung der Übereinkunft vom 23. Juli 1879 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 28. Oktober 1988
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufhebung der Übereinkunft vom 23. Juli 1879 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen wird zugestimmt.
2. Das EDA wird mit der Durchführung des Notenwechsels mit dem französischen Aussenministerium betraut.
3. Die Aufhebung der erwähnten Übereinkunft wird rechtskräftig mit dem Notenwechsel zwischen den schweizerischen und den französischen Behörden.
4. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem EDA den Notenwechsel betreffend die Aufhebung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
	X	EDI	3	-
X		EJPD	10	-
	X	EMD	10	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EJPD Einverständliche Aufhebung der Uebereinkunft vom 23. Juli 1879 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen

Uebersicht

Die obenerwähnte Uebereinkunft wurde am 18. Dezember 1879 von der Bundesversammlung genehmigt und trat am 6. Juli 1880 in Kraft. Sie bestimmt im wesentlichen, dass die zur Zeit der Einbürgerung französischer Eltern noch minderjährigen Kinder nicht in deren Einbürgerung einbezogen werden, sondern während ihres zweiundzwanzigsten Altersjahres das Recht der Option zwischen der schweizerischen und der französischen Nationalität haben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sie als Franzosen betrachtet.

Der Hauptzweck der Konvention - die Vermeidung von Problemen hinsichtlich einer sich aus dem Doppelbürgerrecht ergebenden doppelten Militärdienstpflicht - ist durch das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Militärdienst der Doppelbürger vom 1. August 1958 dahingefallen. Aus heutiger Sicht bringt die Uebereinkunft daher mehrheitlich Nachteile mit sich. Es gilt heute als erstrebenswert, dass Kinder dieselbe Nationalität wie ihre Eltern haben. Zudem sollte den Kindern die Integration in der Schweiz erleichtert und gleichzeitig vermieden werden, dass ihnen während ihrer Schulzeit und der Stellensuche wegen ihres Ausländerstatus Nachteile erwachsen. Im weitern ist es nicht sinnvoll, wenn die betroffenen jungen Männer ihre Rekrutenschule später als ihre schweizerischen Kollegen absolvieren müssen.

Das französische Aussenministerium erklärte sich am 24. März 1988 mit dem Vorschlag eines Notenwechsels über die Beendigung der Uebereinkunft von 1879 im Grundsatz einverstanden. Einer einverständlichen Aufhebung der Konvention steht somit nichts entgegen.

DFJP Abrogation d'un commun accord de la Convention du 23 juillet 1879 entre la Suisse et la France pour régler la nationalité et le service militaire des enfants de Français naturalisés Suisses

Condensé

Cette convention, approuvée par l'Assemblée fédérale le 18 décembre 1879, est entrée en vigueur le 6 juillet 1880. Elle prévoit pour l'essentiel que les enfants mineurs au moment de la naturalisation de leurs parents français ne sont pas compris dans la naturalisation mais qu'ils auront le droit de choisir, dans le cours de leur vingt-deuxième année, entre les deux nationalités suisse et française. Jusqu'à ce moment-là ils sont considérés comme Français.

Le but principal de la convention - éviter les problèmes liés à la double nationalité par rapport à la double obligation du service militaire - est devenu caduc lors de l'entrée en vigueur de la convention entre la Suisse et la France du 1er août 1958 relative au service militaire des double-nationaux. Actuellement la convention entraîne nombre d'inconvénients. Selon les tendances actuelles, on considère comme important que les enfants possèdent la même nationalité que leurs parents. Il faudrait en outre favoriser l'intégration des enfants en Suisse et éviter simultanément qu'ils subissent des inconvénients pendant la scolarité et l'entrée dans la vie professionnelle en raison de leur statut d'étranger. De plus, il n'est pas souhaitable que les jeunes gens concernés effectuent l'école de recrues plus tard que les autres Suisses.

Le ministère français des affaires étrangères s'est déclaré en principe d'accord, le 24 mars 1988, sur la proposition d'un échange de notes au sujet de la cessation des effets de la convention de 1879. Rien ne s'oppose dès lors à la dénonciation de la convention.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 28. Oktober 1988

An den
Bundesrat

Einverständliche Aufhebung der Übereinkunft vom 23. Juli 1879
 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationali-
 tät der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der
 Schweiz naturalisierten Franzosen

I Der Inhalt der Übereinkunft vom 23. Juli 1879

Die Übereinkunft vom 23. Juli 1879 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen (SR 0.141.134.91) ist am 18. Dezember 1879 von der Bundesversammlung genehmigt worden und am 6. Juli 1880 in Kraft getreten. Sie bestimmt im wesentlichen folgendes:

Die zur Zeit der Naturalisation französischer Eltern noch minderjährigen Kinder derselben haben während ihres zweiundzwanzigsten Altersjahres das Recht der Option zwischen der schweizerischen und der französischen Nationalität. Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem sie für die schweizerische Nationalität optiert haben, werden sie als Franzosen betrachtet (Art. 1).

Die Option für die schweizerische Nationalität wird durch eine Erklärung konstatiert, die der Betreffende bei der schweizerischen Gemeindebehörde seines Wohnortes zu machen hat. Diejenigen, welche diese Erklärung nicht während ihres zweiundzwanzigsten Altersjahres abgegeben haben, werden definitiv als Franzosen angesehen (Art. 2).

Aus der Präambel des Übereinkommens geht hervor, dass es abgeschlossen wurde, um das Doppelbürgerrecht und die sich daraus ergebende doppelte Militärdienstpflicht zu vermeiden, da sich nach französischem Recht der Verlust der französischen Staatsangehörigkeit der Eltern bei Einbürgerung in der Schweiz nicht auf die unmündigen Kinder erstreckte. Es ging primär darum, den Söhnen von in der Schweiz naturalisierten Franzosen das Recht zu erteilen, beim Eintritt in die Volljährigkeit zwischen den beiden Nationalitäten zu optieren und bis dahin die Dienststeinberufung der jungen Leute zu verschieben (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 1879, BB1 1879 III 914).

II Mängel der Übereinkunft, die deren Aufhebung erfordern

Der Hauptzweck der Konvention - die Vermeidung von Problemen hinsichtlich einer sich aus dem Doppelbürgerrecht ergebenden doppelten Militärdienstpflicht - ist durch das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Militärdienst der Doppelbürger vom 1. August 1958 (SR 0.141.134.92) dahingefallen. Dieses trat am 23. März 1959 in Kraft und bestimmt im wesentlichen, dass Doppelbürger, die im einen oder andern der beiden Staaten wohnen, ihre gesetzlichen militärischen Pflichten in dem Staate erfüllen müssen, in welchem sie bei Vollendung des neunzehnten Altersjahres ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Übereinkunft vom 23. Juli 1879 wurde beim Inkrafttreten des Militärabkommens vom 1. August 1958 deshalb nicht aufgehoben, weil die Schweiz der Auffassung war, dass eines der Ziele der Übereinkunft, nämlich die Vermeidung von Doppelbürgerrechten, immer noch von Bedeutung sei (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 7. Oktober 1958, BB1 1958 II 829).

Die seitherige Entwicklung hat aber dazu geführt, dass die Übereinkunft heute mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt. So betrug das Mündigkeitsalter in Frankreich im Zeitpunkt des Abschlusses des Übereinkommens noch 21 Jahre. Dies erklärt die Altersgrenze für die Option, welche zwischen dem 21. und dem 22. Lebensjahr vorgenommen werden muss. Am 7. Juli 1974 hat Frankreich das Mündigkeitsalter auf 18 Jahre festgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Personen nach erreichter Mündigkeit drei Jahre warten müssen, bis sie optieren können. Dies ist unbefriedigend und führt z.B. dazu, dass die betroffenen jungen Männer ihre Rekrutenschule später als ihre schweizerischen Kollegen absolvieren müssen. Im weiteren erwerben seit dem Inkrafttreten der Revision des Bürgerrechts der Kinder eines schweizerischen Elternteils am 1. Juli 1985 die Kinder einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht. Die Kinder eines einzubürgernden Franzosen und einer Schweizer Mutter müssen also nicht mehr unter Optionsvorbehalt in die Einbürgerung des Vaters einbezogen werden, was das Anwendungsfeld der Übereinkunft erheblich einschränkt.

Zudem ist es heute, wo als erstrebenswert gilt, dass Kinder sowohl im Besitz der Staatsangehörigkeit des Vaters als auch derjenigen der Mutter sind, nicht mehr verständlich, dass Kinder eingebürgerter französischer Eltern bis zur Option ausschliesslich Franzosen bleiben sollen. Dies um so mehr, als sich die Eltern vielfach im Hinblick auf die Kinder einbürgern lassen und daher wünschen, dass diese mit ihnen zusammen eingebürgert werden. Sie wollen ihnen damit die Integration erleichtern und vermeiden, dass ihnen während ihrer Schulzeit und der Stellensuche wegen ihres Ausländerstatus Nachteile erwachsen.

Wollen die Eltern den Optionsvorbehalt für ihre minderjährigen Kinder vermeiden, so müssen sie zuerst für sie ein individuelles Einbürgerungsgesuch stellen und erst nachher für sich die Einbürgerung beantragen. Dass ein solches Vorgehen zusätzliche administrative Umtriebe und Kosten für die Betroffenen mit sich bringt, liegt auf der Hand.

Wäre die Übereinkunft mit Frankreich nicht mehr anwendbar, so würden die in die Einbürgerung der Eltern einbezogenen Kinder schweizerisch-französische Doppelbürger. Sie hätten somit die gleiche Stellung wie die individuell eingebürgerten minderjährigen Franzosen.

Da die Schweiz nach der gegenwärtigen Praxis nicht verlangt, dass die minderjährigen Franzosen, die sich in unserem Land einbürgern lassen, auf die französische Staatsangehörigkeit verzichten, würden sie schweizerisch-französische Doppelbürger bleiben. Die mit dem Doppelbürgerrecht verbundenen Nachteile vermögen allerdings die aus der Aufhebung der Konvention resultierenden Vorteile nicht zu überwiegen. Dabei fällt ins Gewicht, dass das Doppelbürgerrecht heute nicht mehr so negativ betrachtet wird, wie dies im Zeitpunkt des Abschlusses der Übereinkunft noch der Fall war. Darauf deutet unter anderem auch der Umstand hin, dass der Bundesrat dem Parlament in seiner Botschaft vom 26. August 1987 zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BB1 1987 III 293) eine erleichterte Einbürgerung für den ausländischen Ehepartner eines Schweizer oder einer Schweizerin ohne das Erfordernis des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit vorgeschlagen hat. Analoge Bestrebungen gibt es im Europarat, und zwar auch in bezug auf Kinder der zweiten Ausländergeneration.

Dies hätte eine gewisse Zunahme der Fälle von Doppelbürgerrechten zur Folge. Die Vermeidung von Doppelbürgerrechten besitzt aber heute eine geringere Priorität als früher. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass seit der letzten, am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Revision des Bürgerrechtsgesetzes (AS 1985 420) Kinder aus national gemischten Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern in der Regel Doppelbürger sind. Die durch die Aufhebung des Übereinkommens neu entstehenden Doppelbürgerrechte könnten also ohne weiteres in Kauf genommen werden, da die Vorteile des schon während der Minderjährigkeit bestehenden Schweizer Bürgerrechts die Nachteile der zusätzlichen Doppelbürgerrechte überwiegen.

III Bisherige Bestrebungen hinsichtlich der Aufhebung des Übereinkommens

Ein Postulat Morel (1978 P 78.340; N 20.6.78) betreffend die Übereinkunft mit Frankreich über Bürgerrecht und Militärdienst der in der Schweiz eingebürgerten Franzosen lädt den Bundesrat ein, das fragliche Abkommen zu kündigen. In seiner Stellungnahme räumte der Bundesrat zwar ein, dass die Konvention mit etlichen Nachteilen behaftet sei, lehnte es jedoch ab, sie zu kündigen, da sie zur Zeit noch von Bedeutung sei. Der Vorstoss behalte jedoch seine Bedeutung im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung, so dass er als Postulat entgegengenommen werden könne.

Am 19. Februar 1988 konnte schliesslich den französischen Behörden durch die schweizerische Botschaft in Paris ein Entwurf einer Note betreffend die Aufhebung der Konvention unterbreitet werden. Das französische Aussenministerium erklärte sich am 24. März 1988 mit dem Vorschlag eines Notenwechsels über die Beendigung der Übereinkunft von 1879 im Grundsatz einverstanden. Damit sind die Voraussetzungen für den nun zu genehmigenden Notenwechsel über die Vertragsbeendigung gemäss beiliegendem Entwurf

einer schweizerischen Note gegeben. Nach der Verabschiedung des BRB wird die Direktion für Völkerrecht des EDA dafür besorgt sein, dass der Notenwechsel durch die schweizerische Botschaft in Paris stattfindet.

IV Zuständigkeit des Bundesrates zur Aufhebung der Konvention von 1879

Gemäss Artikel 102 Ziffer 8 BV besorgt der Bundesrat die völkerrechtlichen Beziehungen mit dem Ausland. Er handelt die Staatsverträge mit dem Ausland aus, unterzeichnet sie und kündigt sie nötigenfalls auch wieder. In der Praxis werden jedoch unter befreundeten Staaten Verträge kaum je gekündigt, selbst wenn der Vertrag wie der vorliegende eine Kündigungsklausel enthält (Art. 6). Mit Rücksicht auf die gegenseitigen Beziehungen wird in der Regel die elegantere Form der einvernehmlichen Aufhebung gewählt. Die Konsequenzen der Kündigung und der einvernehmlichen Aufhebung sind jedoch identisch und bestehen in der Beendigung der Übereinkunft. Der Unterschied liegt in diesem Fall lediglich in der Frage des geeigneten aussenpolitischen Mittels, dessen Wahl zu den Führungsaufgaben des Bundesrates in der Aussenpolitik zählt. Artikel 102 Ziff. 8 BV gestattet es dem Bundesrat deshalb, diese Vereinbarung aufzuheben.

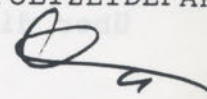
V Ämterkonsultation

Die folgenden Ämter wurden im Vorverfahren konsultiert: Bundesamt für Adjutantur, Bundesamt für Justiz, Direktion für Völkerrecht des EDA, Eidg. Finanzverwaltung, Rechtsdienst der Bundeskanzlei. Es verbleiben keine Differenzen.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Zur Veröffentlichung: in die Amtliche Sammlung

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositives (d)
- Entwurf einer Note an das französische Aussenministerium

Zum Mitbericht an: EMD, EDA, EDI, EVED, EVD, EFD

Protokollauszug an:

- EJPD 6 Ex. (2 GS / 2 BJ / 2 BAP)
- EDA 4 Ex.
- EMD 10 Ex.

Veröffentlichung:

L'Annuaire des Relations extérieures de la Suisse et de la France
au sein de la Commission mixte de l'Entente cordiale et de la
Convention de Commerce et de Navigation entre la Suisse et la France
de 1879.

Ministère des Affaires Étrangères

Paris

Notenwechsel mit Frankreich betreffend Aufhebung der Übereinkunft vom 23. Juli 1879 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 28. Oktober 1988
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufhebung der Übereinkunft vom 23. Juli 1879 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen wird zugestimmt.
2. Das EDA wird mit der Durchführung des Notenwechsels mit dem französischen Aussenministerium betraut.
3. Die Aufhebung der erwähnten Übereinkunft wird rechtskräftig mit dem Notenwechsel zwischen den schweizerischen und den französischen Behörden.
4. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem EDA den Notenwechsel betreffend die Aufhebung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTEMENT

L'Ambassade de Suisse présente ses compliments au Ministère des Affaires Etrangères et, se référant à l'aide-mémoire remis le 9 novembre 1987 concernant la nationalité et le service militaire des enfants de Français naturalisés suisses, a l'honneur d'exposer ce qui suit:

La Convention entre la Suisse et la France pour régulariser la situation des enfants des Français naturalisés suisses, signée à Paris le 23 juillet 1879, ne correspond plus aux besoins actuels à la suite de modifications intervenues dans les législations suisse et française.

Dès lors, l'Ambassade, d'ordre de son Gouvernement, a l'honneur de proposer au Gouvernement de la République française de mettre fin à ladite convention par consentement des Parties.

L'Ambassade serait obligée au Ministère des Affaires Etrangères de lui faire savoir si les dispositions qui précèdent recueillent l'agrément de son Gouvernement. Dans ce cas, la présente note et la réponse du Ministère des Affaires Etrangères constitueront l'accord entre les deux Gouvernements mettant fin à la Convention entre la Suisse et la France pour régulariser la situation des enfants des Français naturalisés suisses, signée à Paris le 23 juillet 1879. L'extinction de la convention aura lieu à la date de la réponse française.

L'Ambassade de Suisse saisit cette occasion pour renouveler au Ministère des Affaires Etrangères les assurances de sa haute considération.

Ministère des Affaires Etrangères

Paris

Protokoll		Date		Tages	
Nr.	Abt.	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit
	X	EDA			
	X	EDI			
X					
	X	EMD			
	X	EPD			
	X	EVD			
	X	ERK			
		Fin. Dir.			